

**Höhe der Regelsätze nach dem  
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze  
zum 01.01.2023

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München  
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach  
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird  
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07919**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze im SGB XII-Leistungsbereich zum 01.01.2023</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Darstellung der Regelsätze für das 3. und 4. Kapitel des SGB XII</li><li>● Erhöhung des regionalen Regelsatzes im Bereich des 3. Kapitels SGB XII</li><li>● Analoge Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 881.400 Euro ab dem Jahr 2023.</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Kenntnisnahme der Regelsatzerhöhung</li><li>● Zustimmung zur freiwilligen Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII</li><li>● Beschluss der Regelsatzfestsetzungsverordnung</li></ul>

<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Regelbedarf</li><li>● Transferleistung</li><li>● Gesetzliche Leistung</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Höhe der Regelsätze nach dem  
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**  
Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze  
zum 01.01.2023

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München  
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach  
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird  
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07919**

Vorblatt zum  
**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1 Ausgangslage	1
2 Anpassung des bundeseinheitlichen Regelsatzes	2
3 Abweichende Festsetzung des Regelsatzes im 3. Kapitel des SGB XII	4
4 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII	5
5 Veränderung der Aufstockungsbeträge	6
6 Berechnung der Kosten	7
6.1 Ausweitung im 3. Kapitel des SGB XII	7
6.2 Ausweitung im 4. Kapitel des SGB XII	7
6.3 Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund	8
7 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	8
7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	8
7.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	9
7.3 Finanzierung	9
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>11</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>12</b>
Regelsatzfestsetzungsverordnung	Anlage 1
Stellungnahme Stadtkämmerei	Anlage 2

**Höhe der Regelsätze nach dem  
Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Abweichende Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze  
zum 01.01.2023

Neuerlass der Verordnung der Landeshauptstadt München  
über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach  
denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird  
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07919**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Die Regelsätze der Landeshauptstadt München sollen entsprechend der Erhöhung der Bundesregelsätze zum 01.01.2023 durch Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung (Anlage 1) im 3. Kapitel und entsprechend im 4. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) durch abweichende Festsetzung/Aufstockung in derselben Höhe angepasst werden.

**1 Ausgangslage**

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII. Dabei werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen der Sozialhilfeberechnung regional höhere Regelsätze berücksichtigt als die von der Bundesregierung bzw. dem Bundesgesetzgeber bundeseinheitlich festgesetzten Regelsätze.

Durch die Einführung des sogenannten Bürgergeldes zum 01.01.2023 werden voraussichtlich Ende November 2022 die neuen bundesweiten Regelsätze durch Bundesgesetz, das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), festgelegt.

Die abweichende Regelsatzfestsetzung, die die Landeshauptstadt München nunmehr seit bereits einer Reihe von Jahren vornimmt, beruht auf einem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2012, nach dem die Lebenshaltungskosten in München höher sind als in der restlichen Bundesrepublik.

Zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums war und ist es daher notwendig, die Regelsätze anzuheben. Dies geschieht im 3. Kapitel des SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt – durch den Erlass einer Regelsatzfestsetzungsverordnung, die eine regionale, abweichende Festsetzung von den bundesweiten Regelsätzen ermöglicht.

Wird im 3. Kapitel von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist es im 4. Kapitel des SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ebenfalls zulässig, aufstockende Leistungen bis zur gleichen Höhe zu gewähren. Auch verschiedene Landkreise im Münchner Umland nehmen eine derartige Erhöhung der Regelsätze, wenn auch in unterschiedlicher Höhe, vor.

Mit dem Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16507, wurde entschieden, dass künftige Erhöhungen der Regelsätze im 3. und 4. Kapitel des SGB XII sowohl hinsichtlich des bundesweit einheitlichen Satzes als auch hinsichtlich des Münchner Aufstockungsbetrags nur noch in der Entwurfsplanung des Haushalts zu berücksichtigen und nicht mehr im Rahmen des Eckdatenbeschlusses anzumelden sind, sofern damit keine Erhöhung des Aufstockungsbetrags verbunden ist. Eine Haushaltsausweitung durch die Erhöhung des Aufstockungsbetrags soll dem Stadtrat jedoch im Rahmen eines unabweisbaren und unplanbaren Finanzierungsbeschlusses (sofern die beiden Kriterien gemäß der Vorgaben des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens erforderlich sind) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Da sich für das Kalenderjahr 2023 die Aufstockungsbeträge in den verschiedenen Regelbedarfsstufen rechnerisch erhöhen werden, ist ein Finanzierungsbeschluss erforderlich.

## **2 Anpassung des bundeseinheitlichen Regelsatzes**

Die Fortschreibung der Regelsätze erfolgt gemäß § 28 a Abs. 1 SGB XII regelmäßig auf Basis der letzten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese ist datiert aus dem Jahr 2018.

Dies erfolgt gemäß § 40 SGB XII grundsätzlich durch eine „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung“ der Bundesregierung.

Durch ein Bundesgesetz werden die Regelsätze gemäß § 28 Abs. 1 SGB XII neu festgesetzt, wenn eine neue bundesweite EVS vorliegt oder wenn der Bundesgesetzgeber die einschlägigen Vorschriften des SGB XII grundsätzlich ändert.

Die politische, makroökonomische und gesamtgesellschaftliche Situation (Folgen der Corona-Pandemie, Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine, Energieknappheit und -verteuerung, steigende Inflationsraten) sowie die Absichtserklärung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, die Grundsicherung für Arbeitssuchende reformieren und im Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), durch ein Bürgergeld ersetzen zu wollen, führt zu einer solchen Änderung der Gesetzeslage.

Dies hat zur Folge, dass die neuen Regelsätze für das Kalenderjahr 2023 im Bürgergeld-Gesetz niedergelegt werden, das sowohl den Bundestag als auch den Bundesrat erfolgreich passieren muss .

In diesem Gesetz wird auch fixiert, dass die bisherige Berechnungsmethodik überarbeitet und durch prognostische Erwartungen, z. B. zur Entwicklung der Teuerungsraten, ergänzt wird, um der jeweils vorherrschenden Situation zeitnah und adäquat begegnen und Rechnung tragen zu können. Insbesondere im Kalenderjahr 2022 musste der allgemeinen Entwicklung durch die verschiedenen Entlastungspakete im Rahmen von Einmalzahlungen entgegengewirkt werden, was kostenintensiver ist und auch in der verwaltungstechnischen Umsetzung zu einem deutlich erhöhten Aufwand geführt hat.

Als Ergebnis dieser Überlegungen und Reformen ist zu konstatieren, dass sich der bundeseinheitliche Regelsatz (RS) in Regelbedarfsstufe (RBS) 1 deutlich erhöht und von bisher 449 Euro auf 502 Euro ansteigt. Allerdings wird diese Höhe vielerorts immer noch für unzureichend erachtet. Auch in den anderen Regelbedarfsstufen erfolgt eine adäquate Erhöhung.

Ab dem 01.01.2023 errechnen sich damit für die jeweiligen Regelbedarfsstufen im SGB XII folgende Regelsätze:

	RS Bund	RS Bund	Steigerung	
	(bis 31.12.2022)	(ab 01.01.2023)	Betrag	Prozent
<b>Regelbedarfsstufe 1</b> (erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht RBS 2 gilt)	449,00 €	502,00 €	53,00 €	11,80
<b>Regelbedarfsstufe 2</b> (erwachsene Person, die in einer Wohnung mit einer*einem Ehegatt*in oder Lebenspartner*in oder in einer ähnlichen Gemeinschaft mit einer*einem Partner*in zusammen lebt oder mit einer weiteren Person in einer Wohngemeinschaft lebt)	404,00 €	451,00 €	47,00 €	11,63
<b>Regelbedarfsstufe 3</b> (erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt)	360,00 €	402,00 €	42,00 €	11,67
<b>Regelbedarfsstufe 4</b> (Für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	376,00 €	420,00 €	44,00 €	11,70
<b>Regelbedarfsstufe 5</b> (Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	311,00 €	348,00 €	37,00 €	11,90
<b>Regelbedarfsstufe 6</b> (Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	285,00 €	318,00 €	33,00 €	11,58

### 3 Abweichende Festsetzung des Regelsatzes im 3. Kapitel des SGB XII

Da die bundesweiten Regelsätze ausweislich des genannten Gutachtens nicht ausreichend sind, um in München die Kosten für den Lebensunterhalt zu decken, werden sie nach § 29 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) regional weiterhin abweichend festgesetzt.

Die Regelsätze im Rahmen der Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII werden auf Grundlage der bundesweiten Steigerungsquote und der daraus resultierenden absoluten Beträge angepasst. Für die RBS 1 ergibt sich somit statt bisher 471 Euro ein Betrag von 527 Euro. Der nachfolgenden Tabelle sind die neuen Münchner Regelsätze zu entnehmen. Die Beträge werden, wie bei Regelbedarfsberechnungen vorgesehen, kaufmännisch gerundet.

	RS München (bis 31.12.2022)	Steigerung		RS München (ab 01.01.2023)
		Prozent	Betrag	
Regelbedarfsstufe 1	471,00 € (22,00 €)	11,80	56,00 €	527,00 € (25,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	424,00 € (20,00 €)	11,63	49,00 €	473,00 € (22,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	377,00 € (17,00 €)	11,67	44,00 €	421,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	393,00 € (17,00 €)	11,70	46,00 €	439,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	323,00 € (12,00 €)	11,90	38,00 €	361,00 € (13,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	296,00 € (11,00 €)	11,58	34,00 €	330,00 € (12,00 €)

Die derzeit geltende Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), muss zum 31.12.2022 aufgehoben und eine aktualisierte Fassung für den Zeitraum ab 01.01.2023 in der Vollversammlung vom 30.11.2022 beschlossen werden. Die Regelsatzfestsetzungsverordnung ab 01.01.2023 steht unter der Bedingung, dass der Gesetzgeber (wie derzeit geplant, Ende November) die bundeseinheitlichen Regelsätze in o. g. Höhe per Gesetz festlegt. Wenn dieses Ereignis nicht eintritt, tritt nicht die neue Regelsatzfestsetzungsverordnung der Anlage 1 in Kraft, sondern bleibt die Regelsatzfestsetzungsverordnung vom 02.12.2021<sup>1</sup> weiterhin gültig.

#### **4 Aufstockung des Regelsatzes im 4. Kapitel des SGB XII**

Die bundesgesetzlichen Vorgaben für das 4. Kapitel des SGB XII sehen zwar keine kommunal spezifische, abweichende Festsetzung der Regelsätze vor. Um auch für die Bezieher\*innen dieser Leistungen die Deckung des soziokulturellen Existenzminimums sicherzustellen, kann es aber durch Landesrecht für zulässig erklärt werden, den für die Leistungen im 3. Kapitel des SGB XII durch kommunale Verordnung festgelegten Regelbedarf auch für den nach dem 4. Kapitel des SGB XII berechtigten Personenkreis in gleicher Höhe aufzustocken (§ 43 Abs. 4 SGB XII i. V. m. § 98 Abs. 2 Satz 2 AVSG).

<sup>1</sup> Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 02.12.2021, abrufbar unter: <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/755.html> - letzter Aufruf am 11.10.2022.



	<b>RS München (davon Aufstockung) bis 31.12.2022</b>	<b>Erhöhung RS Bund</b>	<b>RS München (davon Aufstockung) ab 01.01.2023</b>
Regelbedarfsstufe 1	471,00 € (22,00 €)	53,00 €	527,00 € (25,00 €)
Regelbedarfsstufe 2	424,00 € (20,00 €)	47,00 €	473,00 € (22,00 €)
Regelbedarfsstufe 3	377,00 € (17,00 €)	42,00 €	421,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 4	393,00 € (17,00 €)	44,00 €	439,00 € (19,00 €)
Regelbedarfsstufe 5	323,00 € (12,00 €)	37,00 €	361,00 € (13,00 €)
Regelbedarfsstufe 6	296,00 € (11,00 €)	33,00 €	330,00 € (12,00 €)

Die bundesweite Regelsatzerhöhung wird durch die städtische Aufstockung an die Münchner Verhältnisse angepasst; bei RBS 1 setzt sich der Regelsatzbetrag München i. H. v. 527 Euro zusammen aus dem Bundesregelsatzbetrag i. H. v. 471 Euro, dem Bundesaufstockungsbetrag i. H. v. 53 Euro und dem Münchner Aufstockungsbetrag (weitere Details in Tabelle unter Ziffer 5) i. H. v. 3 Euro.

Auch hier gilt, dass die Aufstockung im 4. Kapitel nicht erfolgen kann, wenn die Regelsatzfestsetzungsverordnung der Anlage 1 wegen der o. g. Bedingung nicht in Kraft tritt. In diesem Fall bleiben die bisherigen Aufstockungsbeträge weiterhin gültig.

## 5 Veränderung der Aufstockungsbeträge

	<b>Aufstockungsbetrag bis 31.12.2022:</b>	<b>Aufstockungsbetrag ab 01.01.2023:</b>	<b>Erhöhung Aufstockungsbetrag zum Vorjahr um:</b>
Regelbedarfsstufe 1	22,00 €	25,00 €	3,00 €
Regelbedarfsstufe 2	20,00 €	22,00 €	2,00 €
Regelbedarfsstufe 3	17,00 €	19,00 €	2,00 €
Regelbedarfsstufe 4	17,00 €	19,00 €	2,00 €
Regelbedarfsstufe 5	12,00 €	13,00 €	1,00 €
Regelbedarfsstufe 6	11,00 €	12,00 €	1,00 €

Da sich durch die Erhöhung des Bundes in der Konsequenz eine Erhöhung des Aufstockungsbetrags ergibt, wird mit diesem Beschluss zugleich die damit verbundene Haushaltsausweitung in Form eines Finanzierungsbeschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Anpassung des Haushalts hinsichtlich der bundesweiten Erhöhung (vgl. Ziffer 2 des Vortrags) erfolgt im Rahmen des städtischen Schlussabgleiches.

## 6 Berechnung der Kosten

### 6.1 Ausweitung im 3. Kapitel des SGB XII

	Festsetzung RS alt	Festsetzung RS neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	22,00 €	25,00 €	3,00 €	2.511	7.533 €
RBS 2	20,00 €	22,00 €	2,00 €	229	458 €
					7.991 €

<b>Mehrkosten 2023:</b>	<b>95.892 €</b>
-------------------------	-----------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2023 unter Berücksichtigung der aufgrund dieser Regelsatzerhöhung, des Kriegs in der Ukraine und den steigenden Energiekosten voraussichtlich zu erwartenden Fallzahlsteigerungen zugrunde gelegt. Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da diese hier vernachlässigt werden können.

### 6.2 Ausweitung im 4. Kapitel des SGB XII

	Aufstockungs- betrag alt	Aufstockungs- betrag neu	Differenz	Personen	Monat
RBS 1	22,00 €	25,00 €	3,00 €	20.673	62.019 €
RBS 2	20,00 €	22,00 €	2,00 €	1.720	3.440 €
					65.459 €

<b>Mehrkosten 2023:</b>	<b>785.508 €</b>
-------------------------	------------------

Bei der Personenzahl wird der Berechnung das prognostizierte Jahresmittel 2023 unter Berücksichtigung der aufgrund dieser Regelsatzerhöhung, des Kriegs in der Ukraine und den steigenden Energiekosten voraussichtlich zu erwartenden Fallzahlsteigerungen zugrunde gelegt, Auf die Darstellung der weiteren Regelbedarfsstufen 3 bis 6 wird wegen der geringen Zahl der Betroffenen verzichtet, da diese hier vernachlässigt werden können und sich die Erhöhung nur sehr geringfügig auswirkt.

### 6.3 Abrechnung der Kosten für Grundsicherungsleistungen mit dem Bund

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erstattet der Bund 100 % der Transferleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Ausgenommen sind die Aufstockungszahlungen zum Regelsatz, die nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46 a SGB XII einbezogen werden dürfen. Die Anmeldung der Erstattungsbeträge erfolgt zu festgelegten Terminen vierteljährlich über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

## 7 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40311100 (3. Kapitel des SGB XII)
- 40311600 (4. Kapitel des SGB XII)

### 7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	881.400 € ab 2023		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	881.400 € ab 2023		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Jahresmittelbeträge gemäß 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

## **7.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren**

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen.

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann. Mit den beschriebenen Maßnahmen werden aber die Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, durch eine kommunale Aufstockung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII unterstützt, um ein soziokulturelles Existenzminimum sicherzustellen.

## **7.3 Finanzierung**

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 ab, weil zum Zeitpunkt der Anmeldung noch mit den den durchschnittlichen und niedrigeren Aufstockungsbeträgen gerechnet werden musste. Zum Zeitpunkt der Anmeldung war noch nicht absehbar, dass die Regelsätze um über 11 % angehoben werden und sich dies in diesem Umfang auf die Regelsatzaufstockung niederschlagen wird (siehe Nr. 15 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats, angemeldete Mittel i. H. v. 280.000 Euro).

Die zusätzlich erforderlichen Mittel i. H. v. 601.400 Euro werden durch Einsparung bei der Maßnahme „Personeller und organisatorischer Mehraufwand bei den Betreuungsvereinen“ (vgl. Nr. 17 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats, angemeldeter Zuschussmehrbedarf von 655.000 Euro) gedeckt. Für diese Maßnahme werden entgegen der Anmeldung zum Eckdatenbeschluss keine zusätzlichen Finanzmittel benötigt.<sup>2</sup>

Das liegt daran, dass ursprünglich nicht davon ausgegangen werden konnte, dass das Bundesland Bayern so umfangreich, wie nunmehr geplant, in die Förderung der Betreuungsvereine einsteigen wird. Hinzu kommt, dass zur Zeit der Erstellung des Beschlussblatts für den Eckdatenbeschluss davon ausgegangen wurde, dass die Landeshauptstadt München weiterhin hauptsächlich verantwortlich für die Querschnittsförderung der Betreuungsvereine sein wird und außerdem auch für die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben aus der Gesetzesreform.

Aus diesem Grund wurde von einem deutlichen Stellenmehrbedarf sowie von einem höheren Bedarf an finanziellen Mitteln für die Betreuungsvereine ausgegangen. Da jedoch das Bundesland nun für die auskömmliche Förderung des Querschnitts zuständig ist und die Landeshauptstadt München im Gegenzug für die Aufgaben der

---

<sup>2</sup> Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07591, „Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023, Neuregelung der Förderung der Münchner Betreuungsvereine aufgrund der erweiterten Aufgaben durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)“

Einzelfallberatung, der Gremienarbeit, der Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer\*innen beim Erstkontakt sowie für Migrationsprojekte, müssen weder mehr Stellen als bisher durch die Kommune finanziert werden, noch mehr finanzielle Mittel als bisher durch die Kommune aufgewendet werden (Stand: Oktober 2022). Es bedarf in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07591 vom 17.11.2022 zum jetzigen Zeitpunkt lediglich einer Umstellung der bisherigen Finanzierung der Betreuungsvereine durch die Landeshauptstadt München aufgrund der durch die Gesetzesreform festgelegten Zuständigkeiten zwischen Bundesland und Kommune im Bereich der Finanzierung der Betreuungsvereine ab 01.01.2023. Bei etwaigen zusätzlichen künftigen Bedarfen seitens der Betreuungsvereine, behält sich das Sozialreferat aber vor, diese Bedarfe zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzungsvorlage in den Stadtrat einzubringen.

Da sich durch die Erhöhung des Bundes gleichzeitig eine Erhöhung der abweichenden Festsetzung/Aufstockung der Regelsätze ergibt, wird mit diesem Beschluss zugleich die damit verbundene Haushaltsausweitung in Form eines Finanzierungsbeschlusses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Aufgrund der abweichenden Festsetzung der Regelsätze im 3. Kapitel des SGB XII analog der Prozentwerte der Bundesregelung sowie der Aufstockung der Regelsätze im 4. Kapitel des SGB XII in gleicher Höhe errechnet sich ein höherer Festsetzungs-/Aufstockungsbetrag.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.03.2012, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08901, wurde die dauerhafte Festsetzung der Münchner Aufstockung grundsätzlich beschlossen.

Diese Regelung soll auf Dauer gelten, bis der Stadtrat hierzu etwas Abweichendes beschließt und ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Regelsatzfestsetzungsverordnung in der Anlage 1 ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange und die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 2 beigefügt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 AGAM war nicht möglich, weil die aktuellen Entwicklungen zur Einführung des sogenannten Bürgergeldes zum 01.01.2023 noch abgewartet werden mussten. Es werden voraussichtlich erst Ende November 2022 die neuen bundesweiten Regelsätze durch Bundesgesetz, das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), festgelegt. Auch wenn diese Entscheidungen noch nicht final sind, wird mit dieser Sitzungsvorlage in Vorbereitung, aber unter der Bedingung, dass die Einführung auch so eintritt, der Grundstein gelegt, um eine Auszahlung der Münchner Regelsätze zum 01.01.2023 zu ermöglichen. Sobald das Bundesgesetz verabschiedet ist, wird die Regelsatzfestsetzungsverordnung der Anlage 1 in der Präambel um die erforderliche Fundstelle ergänzt.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da Satzungen oder Verordnungen, die am 01.01.2023 (bzw. vor dem 10.01.2023) in Kraft treten sollen, dem Stadtrat bereits im Plenum am 30.11.2022 zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, um den Abgabetermin für das letzte Münchner Amtsblatt sichern zu können.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, dem Direktorium-Rechtsabteilung, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Seniorenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Vortrag der Referentin zur notwendigen Erhöhung der bundeseinheitlichen Regelsätze im SGB XII ab 01.01.2023 wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung), wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.
3. Der in Ziffer 5 dargestellten Höhe der freiwilligen abweichenden Festsetzung der Regelsätze im 3. und der Aufstockung im 4. Kapitel des SGB XII wird zugestimmt, soweit die Anlage 1 am 01.01.2023 in Kraft tritt.
4. Transferleistungen 3. Kapitel des SGB XII  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die abweichende Festsetzung der Regelleistungen im 3. Kapitel des SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 95.892 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4101.735.0000.1).

5. Transferleistungen 4. Kapitel des SGB XII

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Aufstockung der Regelleistungen im 4. Kapitel des SGB XII im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 785.508 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4991.788.8000.5 und 4992.788.8000.4).

6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet (siehe Nr. 15 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats). Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an das Revisionsamt**

**an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)**

z. K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An den Behindertenbeauftragten**

**An den Behindertenbeirat**

**An den Seniorenbeirat**

**An den Migrationsbeirat**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Sozialreferat, S-GL-GPAM**

z. K.

Am

I. A.